



Hygieneplan Corona der Hermann-Herzog-Schule – Stand: 03.11.2020

Dieser Hygieneplan der HHS konkretisiert den „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen - 6.0“ des hessischen Kultusministeriums vom 29.9.2020. Dieser ersetzt den vorherigen Hygieneplan 5.0 vom 12.8.2020.

Er dient allen in der Hermann-Herzog-Schule Tätigen als Grundlage für ihren Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und regelt die wichtigsten Punkte der angeordneten Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Alle Lehrkräfte und Beschäftigten der HHS nehmen ihre Rolle als Vorbild ernst, die angeordneten Maßnahmen zu beachten und gehen mit gutem Beispiel voran.

Die Lehrkräfte erklären die angeordneten Maßnahmen altersgerecht im Unterricht, erläutern den Sinn der Regeln und sensibilisieren für die Verantwortung jedes einzelnen für seine Mitmenschen – in der Schule und darüber hinaus.

Schüler*innen, Sorgeberechtigte und alle Mitarbeiter*innen sollen den Hygieneplan kennen und die angeordneten Maßnahmen beachten.

Eine Zusammenfassung dieses Hygieneplans ist in leichtverständlicher Sprache für die Schülerinnen und Schüler formuliert („HHS-Coronaregeln“).

Die Entwicklung der Corona-Pandemie ist nach wie vor sehr dynamisch. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist die Schulleitung verantwortlich.

1 Zuständigkeiten

1.1 Gesundheitsamt

Alle Maßnahmen, die unmittelbar auf vorliegende Infektionsgeschehen zurückgehen (z.B. (Teil-) Schließung der Schule, Quarantänemaßnahmen...) werden durch das **zuständige Gesundheitsamt** angeordnet.

1.2 Schulleitung

Die **Schulleiterin** ist für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen der Schule verantwortlich.

1.3 Der Schulträger

Der **Schulträger** (LWV) ist für die Ausstattung des Gebäudes zuständig (z.B. Beschaffung und Verteilung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Reinigung der Räume und Sanitäranlagen, Instandhaltung der Lüftungs- und Heizungsanlagen...).

Hierbei sollen Schule und Schulträger die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam planen und sicherstellen.

2 Gesundheitszustand bei Betreten der Schule

- ✦ Das Betreten der Schule ist **nur gesunden Personen** erlaubt.
- ✦ Bei folgenden Symptomen (**in rot**) müssen Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben:
 - **Fieber ab 38,0 °C**
 - **Trockener Husten** (nicht durch eine chronische Erkrankung verursacht)
 - **Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns** (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)
 - Kinder sollen **nach einer Erkrankung** (die keine Infektion mit dem Sars-CoV2 Virus ist) **mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor sie wieder in die Schule kommen.
 - Treten in der Schule COVID-19 typische Symptome auf, müssen betroffene Schülerinnen und Schüler isoliert werden und schnellstmöglich von den Eltern abgeholt werden. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonischen Kontakt zum/zur Kinder- und Jugendarzt/ärztin oder zum Hausarzt/zur Hausärztin aufnehmen.
 - **Darüber hinaus dürfen Schüler*innen unter 12 Jahren die Schule nicht betreten, solange Angehörige des gleichen Haushalts einer angeordneten Quarantäne oder Isolation unterliegen.**
- ✦ Bei folgenden Symptomen (**in grün**) ist der Schulbesuch möglich:
 - Ein **Schnupfen** ohne weitere Krankheitszeichen
 - **gelegentliches Husten**
 - **Halskratzen**

3 Hygienemaßnahmen

3.1 Allgemeine Hygiene

Da der Hauptübertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2 die direkte oder indirekte Tröpfchen- oder Aerosolinfektion ist, dienen folgende Maßnahmen der Reduzierung einer Übertragungswahrscheinlichkeit die **AHA-Regeln** (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken). Für die Schule bedeutet dies im Einzelnen:

- ✦ der Mindestabstand von 1,5 m soll nach Möglichkeit eingehalten werden. Das bedeutet für die Schülerinnen und Schüler
 - keinerlei Körperkontakt (Hände schütteln, umarmen, abklatschen, Handkreis, enge Gesprächskreise... sind nicht möglich)
 - nur eingeschränkte persönliche Fürsorge durch Lehrkräfte
 - das Frühstück wird am eigenen Platz im Klassenraum eingenommen
 - eigene Getränke müssen mitgebracht werden
 - kein Tausch beim Frühstück
 - möglichst kein Ausleihen von Arbeitsmitteln, bei Ausnahme: vorheriges Händewaschen
 - Arbeit möglichst nur am eigenen PC-Arbeitsplatz, bei Ausnahme: vorheriges Händewaschen und Reinigung der Tastatur
- ✦ gründliche **Handhygiene**
 - gründliches Händewaschen
 - beim Eintritt in den Klassenraum
 - vor und nach dem Frühstück
 - vor und nach der Hofpause

- Alternativ ist die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln möglich. Die Mittel müssen dabei viruswirksam sein, Mindeststandard: „begrenzt viruzid“
- Mit den Händen nicht ins Gesicht, insbesondere nicht an Mund, Nase, Augen fassen
- ✳ **Tragen einer „Alltagsmaske“** (Mund-Nasen-Bedeckung) ist verpflichtend
 - in Bus oder Taxi
 - im gesamten Schulgebäude
 - auf dem gesamten Schulhof
 - im Unterricht ab Klasse 5
 - Für die Klassen A1-4 gilt die Ausnahme: in Klassen- und Fachräumen beim Unterricht im Klassen- oder Kursverband darf die Maske **am eigenen Arbeitsplatz** abgelegt werden.
 - **Gesichtsvisiere** oder **FaceShields** sind nur in begründeten Ausnahmen zulässig und bedürfen der Rücksprache mit der Schulleitung, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken wie eine textile Mund-Nase-Bedeckung
- ✳ **Besondere Hinweise** zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen:
 - **Mund-Nasen-Bedeckungen** müssen richtig **über Mund, Nase und Wangen** getragen werden und möglichst eng anliegen (eine alleinige Mundbedeckung ist nicht zulässig!)
 - **beim Auf- und Absetzen** der Maske sollen möglichst **nur die Gummizüge angefasst** werden, da Außen- und Innenseite möglicherweise kontaminiert sind
 - Es liegt in der **Verantwortung der Sorgeberechtigten**, die Schüler*innen mit sauberen Mund-Nase-Bedeckungen auszustatten (Einwegmasken oder gewaschene Stoffmasken)
 - eine durchfeuchtete Maske muss gewechselt werden
 - **die Masken sind täglich zu wechseln**
 - jede Schülerin und jeder Schüler muss eine **Ersatzmaske** in einem sauberen Plastiktütchen im Ranzen dabei haben
- ✳ **Husten- und Niesetikette** beachten
 - Husten und Niesen in die Armbeuge
 - größtmöglicher Abstand beim Husten oder Niesen zu anderen
 - Kopf wegrehen
 - Taschentücher werden nur einmal verwendet

3.2 Raumhygiene

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion.

Regelmäßiges und intensives Lüften aller Räume (Unterrichtsräume, Sekretariat, Büro- und Besprechungsräume, Lehrerzimmer...) ist vorgeschrieben:

- ✳ mindestens alle 20 Minuten ist eine **Stoß- und Querlüftung** durch möglichst vollständiges Öffnen **aller Fenster und der Türen** für 5 Minuten vorzunehmen
- ✳ die Räume werden regelmäßig täglich gereinigt
- ✳ tägliche Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Lichtschalter...
- ✳ eine routinemäßige Flächendesinfektion ist auch während der aktuellen Pandemie durch das RKI nicht empfohlen
- ✳ die Reinigung mit Hochdruckreinigern ist wegen Aerosolbildung nicht zulässig

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

- ✳️ ausreichende Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in allen Toiletten vorhanden, werden morgens vor Unterrichtsbeginn kontrolliert und aufgefüllt
- ✳️ Mülleimer werden regelmäßig geleert
- ✳️ Toilettenräume werden nur einzeln betreten, die Türen zu den Toilettenräumen stehen offen, damit zu sehen ist, ob der Raum frei ist
- ✳️ die Toilettenregeln sind gut sichtbar an der Tür angebracht
- ✳️ Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Lehrkraft ab, wenn sie zur Toilette gehen
- ✳️ pro Lerngruppe geht nur ein Schüler/eine Schülerin zur Toilette
- ✳️ jede Klasse benutzt nur die nächstgelegenen Toilettenräume auf dem eigenen Stockwerk

3.4 Mindestabstand

- ✳️ Wo immer möglich soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- ✳️ Soweit es für den Unterricht im regulären Klassenverband, in Kursen oder Differenzierungsgruppen erforderlich ist, darf der Mindestabstand unterschritten werden. Dies gilt für
 - die Unterrichtsräume
 - die Schülerinnen und Schüler des Klassenverbands (Kohortenbildung)
 - die unterrichtenden Lehrkräfte
 - das dieser Gruppe zugeordnete Betreuungspersonal
 - die Teilhabeassistenzen in diesem Klassenverband
 - das weitere Schulpersonal
- ✳️ Wird der Mindestabstand unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- ✳️ Wird der Mindestabstand unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- ✳️ Der Mindestabstand von 1,5 m gilt insbesondere in den Pausen, auf Wegen innerhalb der Schule, bei Besprechungen, Konferenzen und anderen Veranstaltungen

4 Unterrichtsgestaltung

- ✳️ Der Präsenzunterricht findet nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums statt (siehe Stufenplan Anhang 1 zum Hygieneplan 6.0).
- ✳️ Seit Beginn des Schuljahres 2020/21 bis zum 30.10.2020 wurde in vollständigen Lerngruppen im weitgehenden Regelbetrieb unterrichtet (Stufe 1).
- ✳️ Seit dem 2.11.2020 wurde für die Schulen der Stadt Frankfurt die Stufe 2 ausgelöst.
- ✳️ Die Klassen werden in konstanten Lerngruppen von möglichst wenigen konstanten Lehrkräften unterrichtet, AGs und Kurse werden angepasst. Im Einzelnen gilt:
 - Schwimmunterricht (Klasse A1/A2/2 und 5/6) findet nicht mehr statt.
 - Sportunterricht darf nur noch draußen stattfinden, ansonsten nur alternative Angebote.
 - Hochschulsport kann nicht stattfinden.
 - Die gemischten Religions- und Ethikgruppen in der Grundstufe werden aufgelöst und klassenweise unterrichtet.
 - Der DaZ-LRS-Sprachförderunterricht in der Sek1 findet weiter im Klassenverbund statt.
 - Die WPU-Gruppen am Montag sind feste Gruppen, es wird nicht getauscht.
 - Lehrkraft **nacheinander** ins Schulgebäude.

- ✳ Auch Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs unterliegen der Schulpflicht. Sie können unter Berücksichtigung besonderer individueller Hygienemaßnahmen (Abstand, persönliche Schutzmaßnahmen...) am Präsenzunterricht teilnehmen. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall von den Eltern beantragt werden, ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- ✳ Bei einer Befreiung vom Präsenzunterricht erhält der Schüler oder die Schülerin das Angebot eines alternativen Fernunterrichts, das den Inhalten des Präsenzunterrichts möglichst weitgehend entspricht. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- ✳ Die Arbeitsergebnisse des Fernunterrichts sind in einer zuvor vereinbarten Form zu vereinbarten Fristen bei der zuständigen Lehrkraft abzugeben und unterliegen der Leistungsbewertung.

5 Infektionsschutz in den Pausen

- ✳ Lehrkräfte kontrollieren das Einhalten des Abstands und das Tragen des Mund-Nase-Schutzes im Schulgebäude und in den Pausen.
- ✳ Das eigene Frühstück wird (in der Regel vor der ersten großen Pause) in der Klasse am eigenen Platz eingenommen.
- ✳ Ein Verkauf am Schulkiosk findet nicht statt.
- ✳ Pausenspiele können für eine Pause an eine Person ausgeliehen werden.

6 Infektionsschutz im Sportunterricht

- ✳ [Der Sportunterricht findet bei geeignetem Wetter im Freien statt. Bei schlechtem Wetter findet Ersatzunterricht in den jeweiligen Lerngruppen statt.](#)

7 Infektionsschutz im Musikunterricht

- ✳ Bis zum 31.1.2021 darf im Unterricht in geschlossenen Räumen nicht gesungen werden.
- ✳ Blasinstrumente dürfen in geschlossenen Räumen nicht gespielt werden.
- ✳ Im Freien darf mit Einhaltung des Mindestabstands auch gesungen werden.
- ✳ Kooperationen mit außerschulischen Partnern sind unter Einhaltung des Hygieneplans möglich.
- ✳ Schulische Konzerte sind unter Einhaltung des Hygieneplans möglich.

8 Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen im Personaleinsatz, weil durch Einhaltung von allgemeinen oder individuellen zusätzlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen die Möglichkeit besteht, sich zu schützen.

- ✳ Im Einzelfall kann auf Antrag eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht erfolgen, sofern ein ärztliches Attest nachweist, dass die Person selbst oder ein im Hausstand lebender Angehöriger bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- ✳ Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.
- ✳ Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zu Hause oder in einem geschützten Bereich (auch in der Schule) nach.

9 Konferenzen und Besprechungen

- ★ Konferenzen dürfen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden.

Hierzu gilt:

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen
- eine Durchführung im Freien ist zu bevorzugen
- Einhaltung des Mindestabstands, **sofern dies nicht möglich ist, wird die Mund-Nasen-Bedeckung getragen.**
- Regelmäßiges intensives Lüften, falls die Konferenz im Gebäude stattfindet
- Reduzierung der Konferenzdauer auf die unbedingt nötige Dauer
- ★ Besprechungen oder Fachkonferenzen können auch als Videokonferenzen stattfinden.
- ★ Wichtige Informationen werden per Email verteilt, um die Konferenzdauer zu verkürzen.
- ★ Klassenelternversammlungen sollen nur stattfinden, wenn sie unabdingbar sind.
- ★ Hierzu gelten die Hygienemaßnahmen wie bei Konferenzen, s.o.

10 Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

- ★ Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht erlaubt.
- ★ Die Schulkantine kann unter Berücksichtigung der geltenden Hygienemaßnahmen
- ★ (§4 Abs. 2 VO zur Beschränkung von sozialen Kontakten... vom 7.4.2020) Mahlzeiten anbieten. Die konkrete Umsetzung muss mit dem Gesundheitsamt abgestimmt sein.

Hierzu gilt:

- Mindestabstand von 1,5 m muss strikt eingehalten werden
- Küchenpersonal trägt Mund-Nasen-Schutz
- keine gemeinsame Nutzung von Salz- oder Zuckerstreuern...
- Aushänge zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen
- ★ Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten: → siehe HKM: Vernetzungsstelle
Schulverpflegung
 - nur die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen zusammen
 - Der Mindestabstand von 1,5 m ist strikt einzuhalten.
 - Die Mahlzeiten werden in Schichten eingenommen, dazu muss die Öffnungszeiten der Mensa und die Ausgabezeiten der Mahlzeiten angepasst werden.
 - Selbstbedienung ist nicht möglich
 - Speisen werden vorportioniert ausgegeben
 - Mahlzeiten dürfen nicht geteilt oder mit nach Hause genommen werden
 - Bargeldlose Bezahlung ist zu organisieren
 - Die Essensausgabe muss kontaktlos erfolgen
 - Trinkwasserspender sind bis auf weiteres nicht zulässig

11 Schulische Ganztagsangebote

Für die Betreuungs- und Ganztagsangebote gelten die o.g. Maßnahmen

- möglichst durchgängige Trennung der Gruppen
- Zuordnung weniger, konstanter Bezugspersonen
- Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit Kontakte innerhalb jeder Gruppe

- Die Anzahl der Personen pro Raum soll möglichst klein gehalten werden.
- Betreuung ist nicht auf die Betreuungsräume zu begrenzen, sondern es sollen weitere Räume des Schulgebäudes genutzt werden, um eine Durchmischung der Gruppen möglichst zu vermeiden.

12 Veranstaltungen und Schulfahrten

- ★ Die Einbeziehung schulfremder Personen in Veranstaltungen in der Schule ist möglich. Für sie gelten die Regelungen wie in 2.2 beschrieben. Die Vorgaben zum Infektionsschutz müssen eingehalten werden.
- ★ Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei allen Veranstaltungen, wie Elternabenden, Informationsveranstaltungen, Seminaren...
- ★ Bei Elternabenden soll möglichst nur ein Elternteil teilnehmen, um die Anzahl der Teilnehmenden möglichst klein zu halten.
- ★ Maßnahmen zur Berufsorientierung sind ausdrücklich möglich.
- ★ Eintägige oder stundenweise Unterrichtsgänge oder Ausflüge sind – sofern pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.
- ★ Finden Veranstaltungen in der Schule statt, gilt der Hygieneplan der Schule.
- ★ Finden die Veranstaltungen außerhalb statt, müssen die jeweils vor Ort gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden.
- ★ Schulübergreifende Veranstaltungen brauchen ein eigenes Hygienekonzept, das von den Schulleitungen vorzulegen ist.

13 Erste Hilfe

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig, dabei ist besonders auf den Eigenschutz zu achten.

- ★ Es sind Einmalhandschuhe, Atemschutzmaske und Schutzbrille empfohlen
- ★ Es gilt das Abstandsgebot, soweit möglich. Im Sanitätsraum sind FFP2- Masken deponiert, die im Notfall verfügbar sind.

14 Dokumentation und Nachverfolgung

- ★ Es muss klar nachvollziehbar sein, wer mit wem wann längeren Kontakt hatte.
- ★ Eine Dokumentation der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Klassen und Fachgruppen, sowie aller Beschäftigten ist unabdingbar.
- ★ Die Verwendung der Corona-Warn-App ist in der Schule empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

15 Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19 in der Schule ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

16 Anpassung an das Infektionsgeschehen

- ✦ Die Entwicklung der aktuellen Corona-Pandemie ist weiterhin sehr dynamisch und erfordert eine sensible Beobachtung und ggf. eine Anpassung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt und die verantwortlichen Behörden.
- ✦ Ansprechpartner ist neben dem örtlichen Gesundheitsamt auch der „Medical Airport Service“ (Medical). Er berät in Fragen der
 - Betriebsmedizin
 - Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik
 - Gesundheitsförderung

Link: <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>